



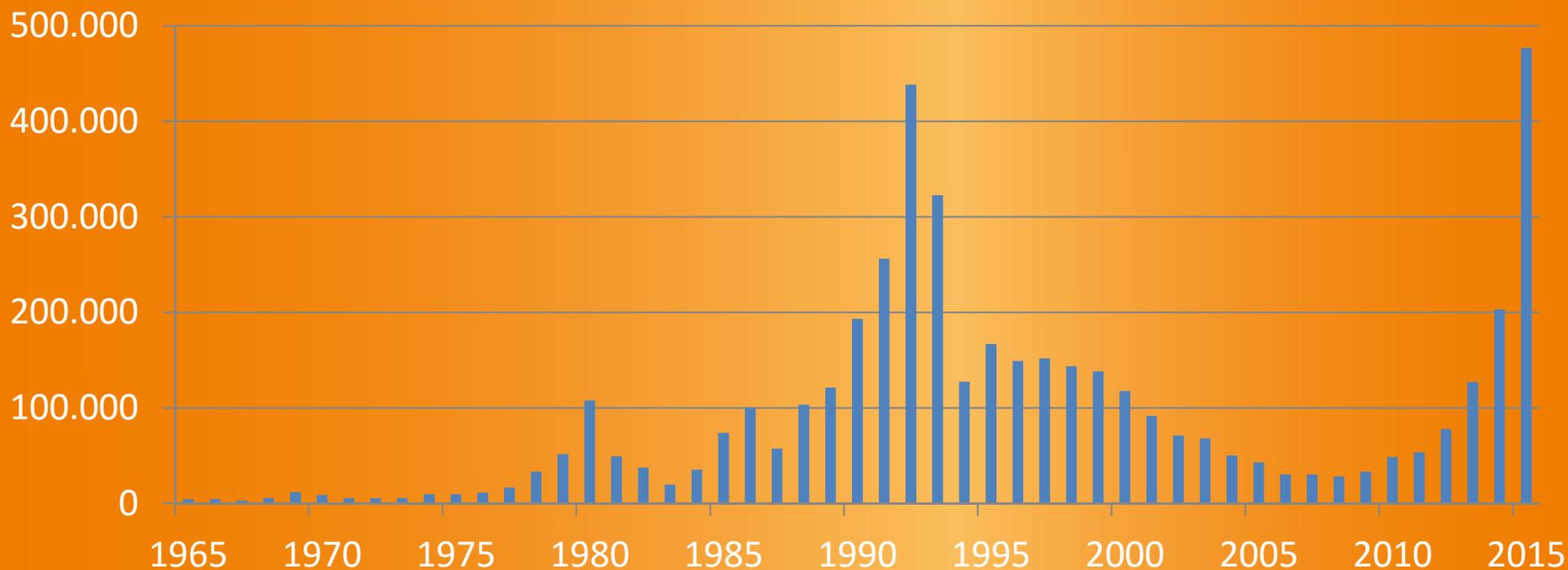
Faktencheck Flucht & Asyl

26.02.2015

KF Willich



Entwicklung der Asylbewerberzahlen





Historie

- 1949 Grundgesetz Art. 16 Abs.3
- 1951 / 1967 Genfer Flüchtlingskonvention / Zusatzprotokoll
- 1993 Grundgesetz Art. 16 a
- 1997 Dubliner Übereinkommen
- 2003 Dublin II-Verordnung
- 2013 Dublin III-Verordnung
- 2015 Asylpaket I
- 2016 Asylpaket II



1949: Grundgesetz Art. 16 Abs. 3

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“



1961: Genfer Flüchtlingskonvention

1967: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

- Schutz vor Diskriminierung wegen Rasse, Religion oder Herkunftsland
- Religionsfreiheit
- freier Zugang zu den Gerichten
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge
- Straffreiheit der illegalen Einreise, sofern der Flüchtling sich umgehend bei den Behörden meldet und er direkt aus dem Fluchtland kam
- Schutz vor Ausweisung



1993: Grundgesetz Art. 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.



1997 Dubliner Übereinkommen

- Völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EG gestellten Asylantrages („Dublin-Verfahren“).
- Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.
- Unterzeichnung am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedstaaten; in Kraft getreten am 1. September 1997.



2003 Dublin II-Verordnung

- „Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“
- Kernstück ist die gemeinsame Datenbank EURODOC
- Teilnehmer sind die seinerzeit 15 EU-Staaten, dazu Norwegen, Island und die Schweiz

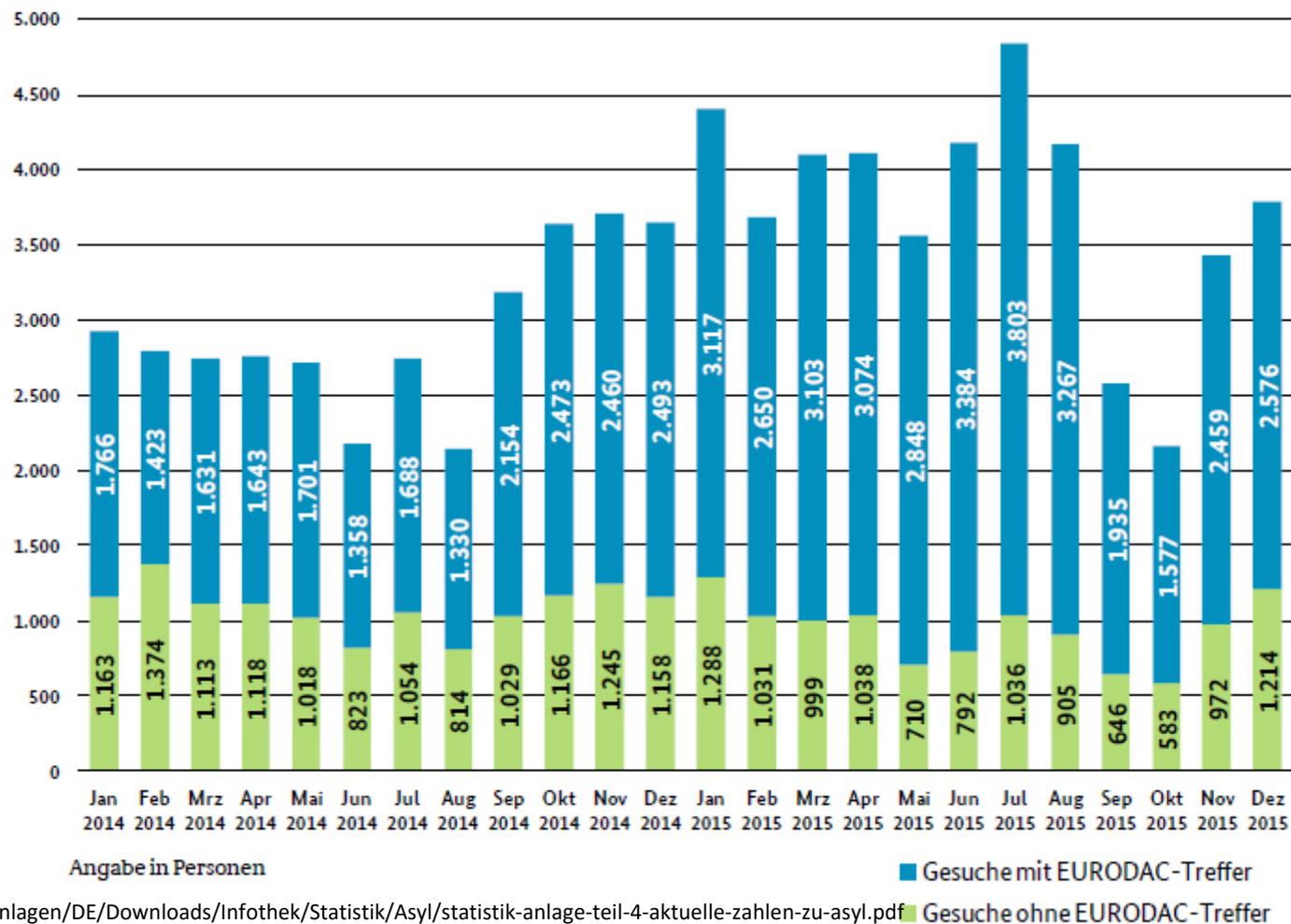


2013 Dublin III-Verordnung

- Anwendungsbereich wird auf alle Flüchtlinge ausgedehnt, die internationalen Schutz suchen
- Abschiebehaft aus sechs Gründen:
 1. ungeklärte Identität,
 2. Beweissicherung im Asylverfahren,
 3. Prüfung des Einreiserechtes,
 4. verspätete Asylantragsstellung,
 5. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 6. laufendes Dublinverfahren.
- Teilnahme aller 28 EU-Staaten, dazu Norwegen, Island und die Schweiz

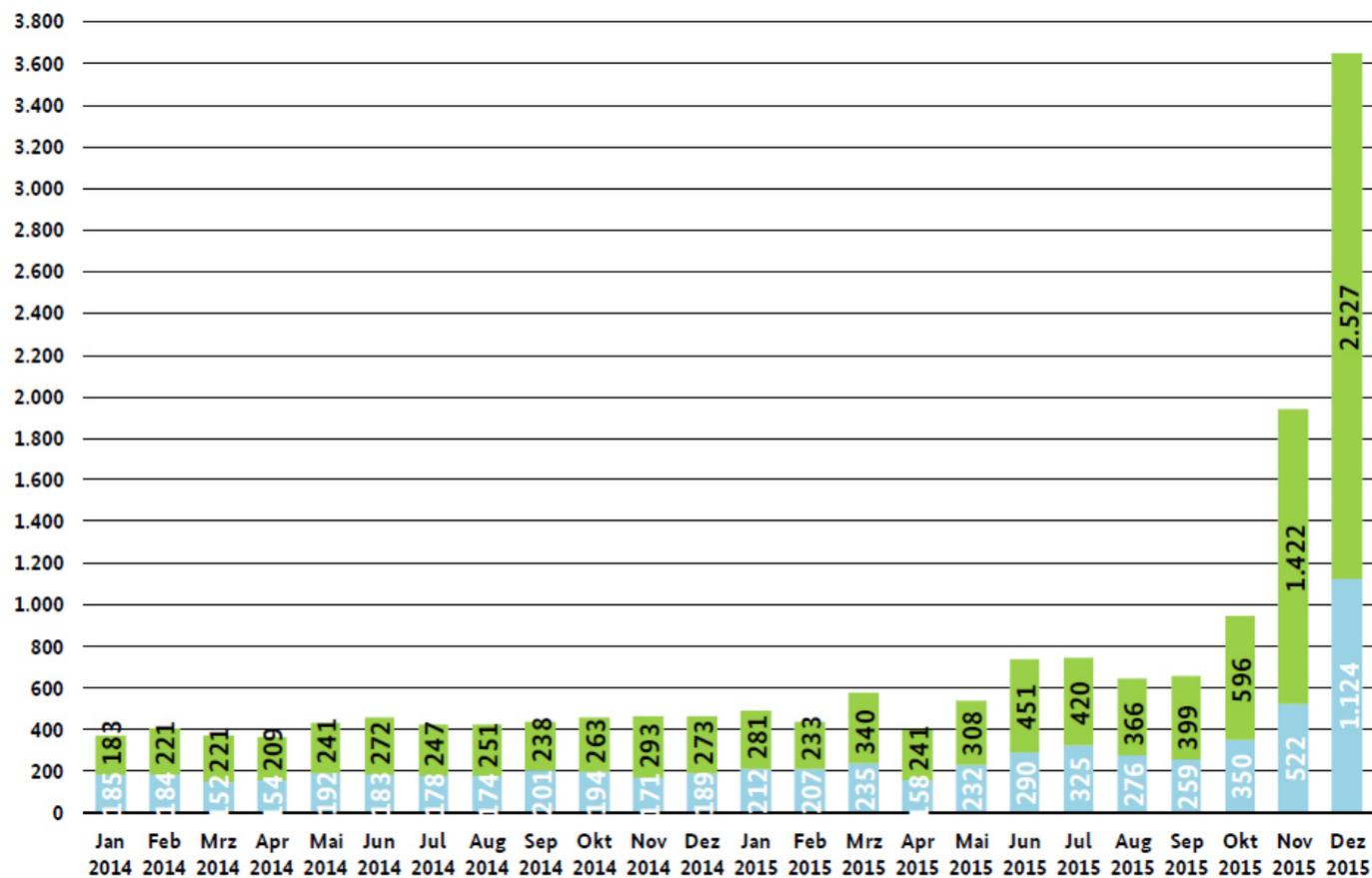
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten seit Januar 2014

Im Dezember wurden wieder mehr Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten gestellt, der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Ersuchen sank auf 68 %.



Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland seit Januar 2014

Die Anzahl der Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt ist im Dezember erneut stark angestiegen, der Anteil der EURODAC-Treffer lag bei 69%.



Angabe in Personen

■ Gesuche mit EURODAC-Treffer
 ■ Gesuche ohne EURODAC-Treffer



2015 Asylpaket I

- Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten
- Längerer Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen (bis 6 Monate)
- Dabei Arbeitsverbot und Gewährung von Sachleistungen
- Leistungskürzungen um ca. 40%, wenn
 - ein festgelegter Ausreisetermin überschritten ist
 - Abschiebung wegen fehlender Identitätsdokumente nicht möglich ist
 - Einreise aus einem anderen EU-Staat nach Verteilung durch Hot-Spot-System



2015 Asylpaket I

- Abschiebungen ohne Ankündigung
- Öffnung der Integrationskurse für Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea
- Bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- BAföG-Förderung schon nach 15 Monaten möglich
- Erleichterte Konto-Zulassung (Papiere der Ausländerbehörde genügen)



2016 Asylpaket II

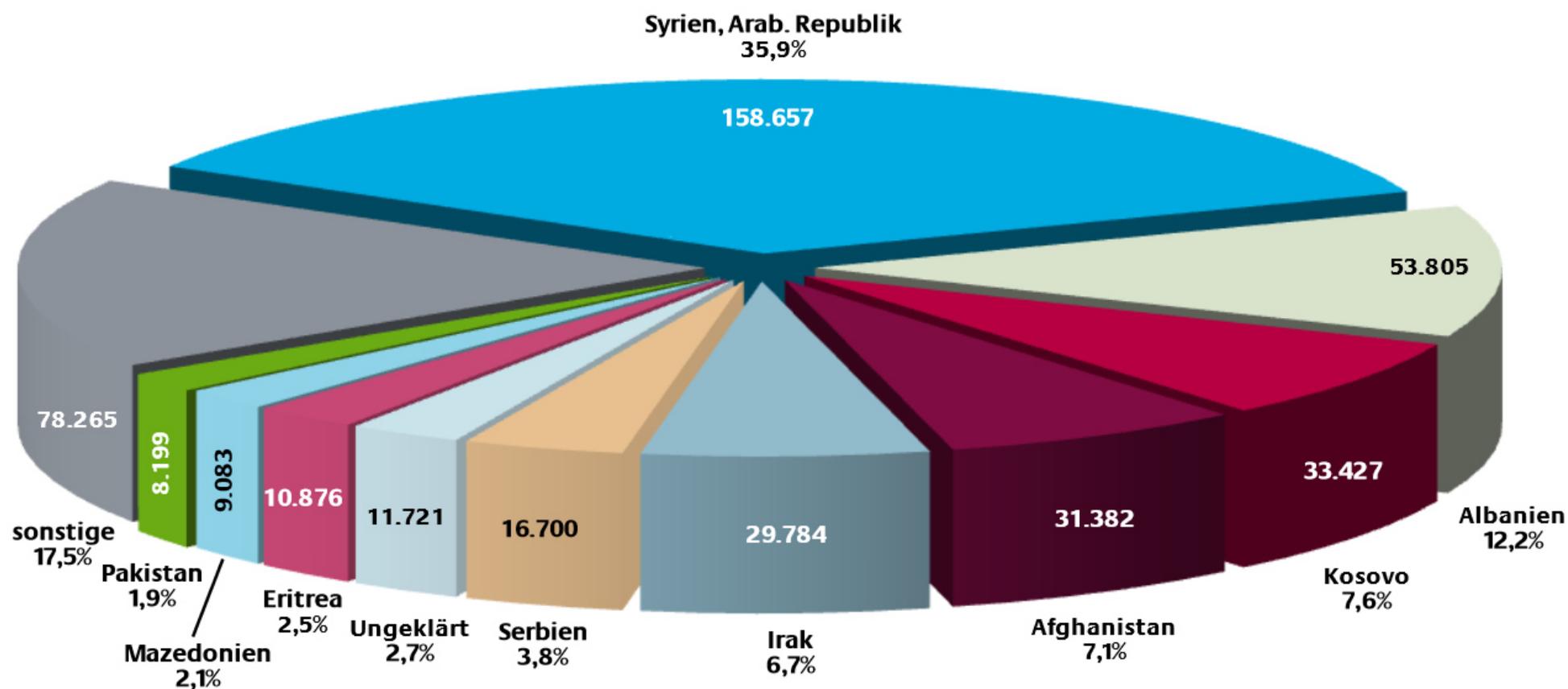
- Besondere Aufnahmeeinrichtungen
- Beschleunigte Asylverfahren
- Marokko, Tunesien und Algerien als sichere Herkunftsstaaten
- Familiennachzug begrenzt
- Schutz vor sexuellem Missbrauch in den Unterkünften
- Schärfere Regeln bei der Abschiebung Kranker
- Sicherer Aufenthaltsstatus in der Ausbildung
- Eigenbeteiligung an Integrationskursen

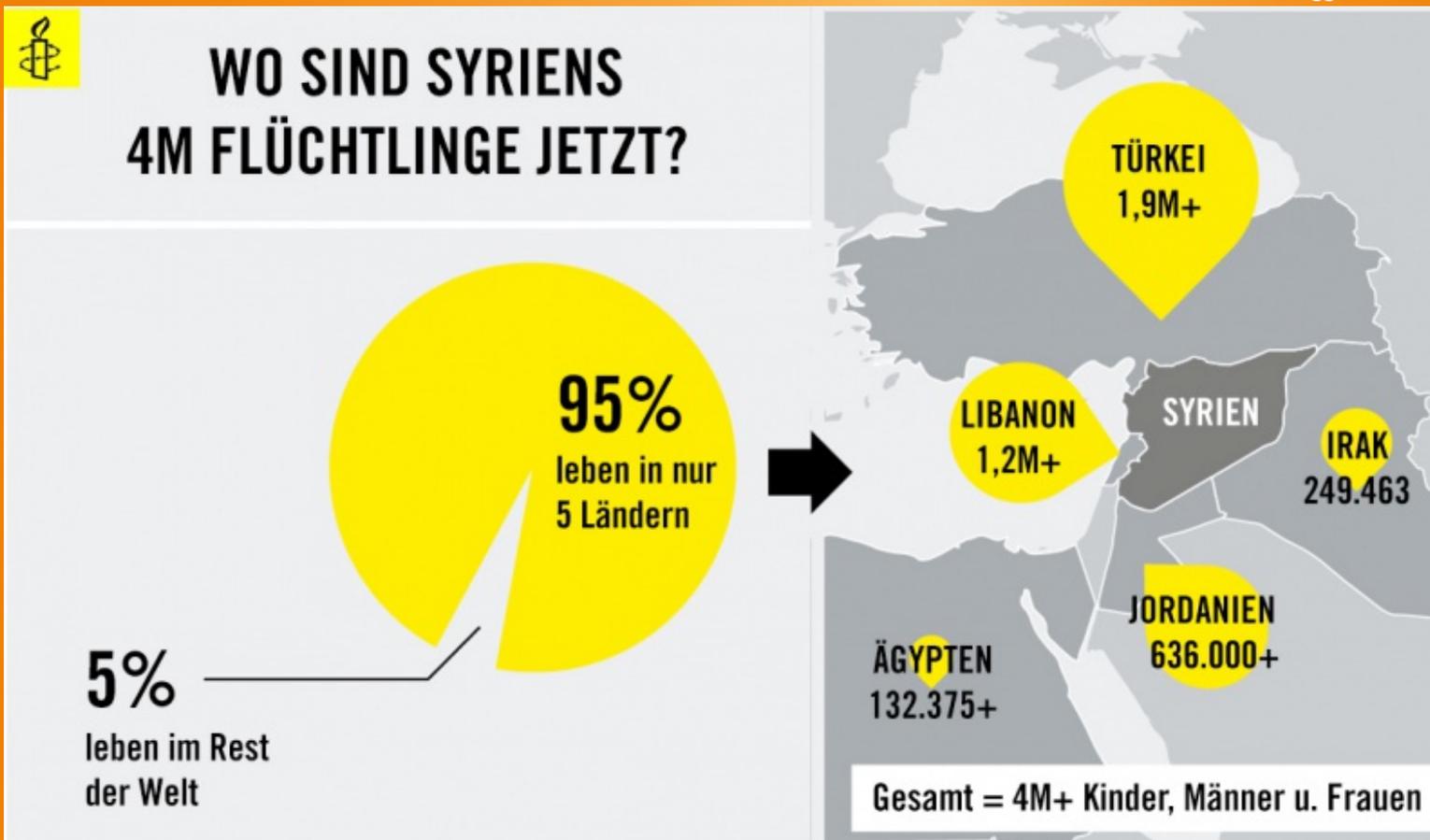
Hauptherkunftsländer im Jahr 2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 441.899



KOLPING - Weggemeinschaft der Generationen





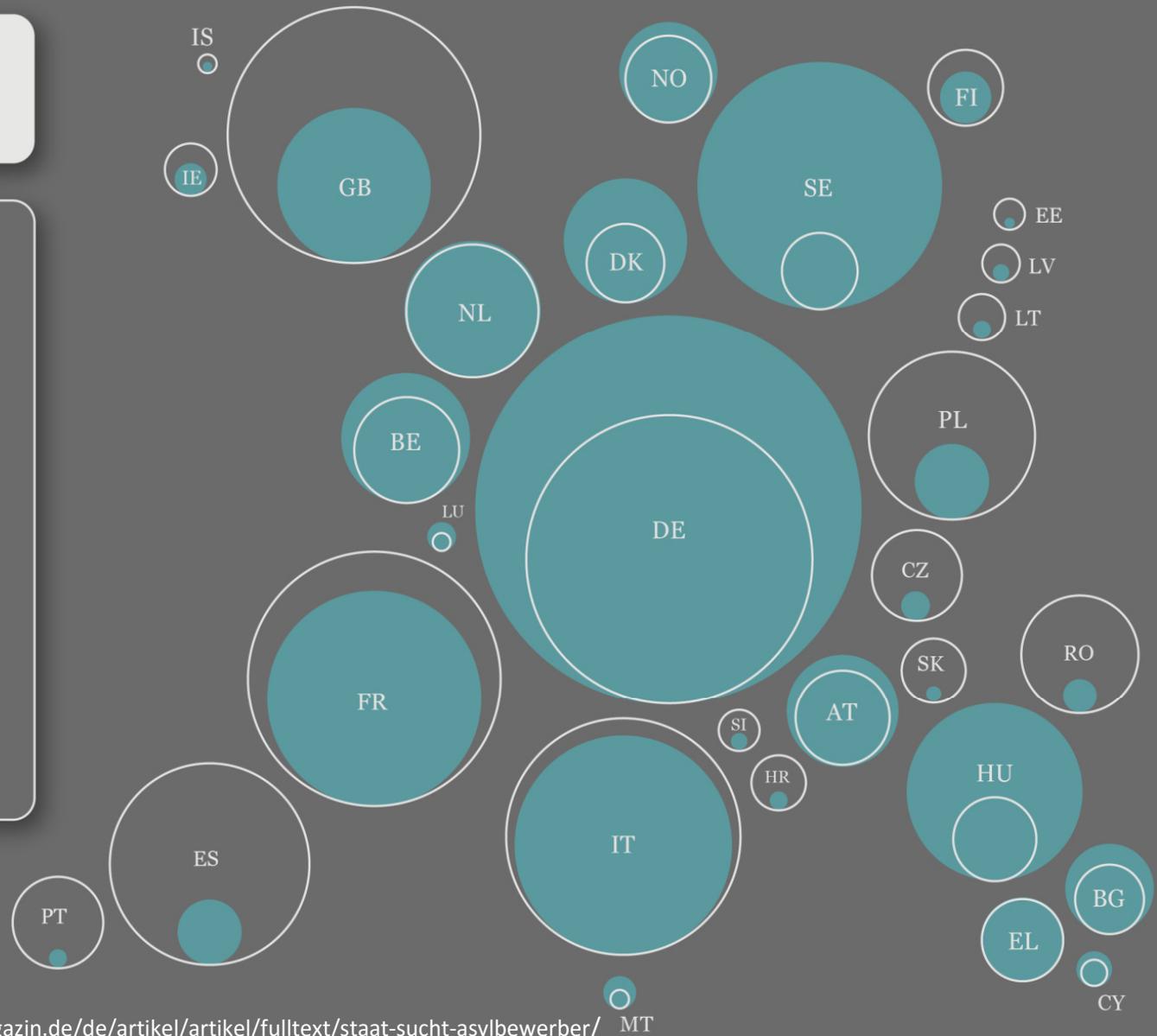


Entscheidungen über Asylerstanträge

In Deutschland von Januar bis Oktober 2015



Asylanträge innerhalb der EU



Quelle: eurostat.ec

© 2015 Katapult Benjamin Friedrich

<http://katapult-magazin.de/de/artikel/artikel/fulltext/staat-sucht-asylbewerber/>



Vielen Dank.